



Betreff:

öffentlich

Kommunale Verfassungsbeschwerde gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Einreicher: FB Soziales und Gesundheit	Erstellungsdatum	16.06.2015
	Eingang 922:	16.06.2015

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
08.07.2015	Hauptausschuss		

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss möge beschließen:

Die Landeshauptstadt Potsdam legt spätestens bis zum 11.07.2015 Verfassungsbeschwerde gegen das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 10.07.2014 (GVBl. I. Nr. 29) ein.

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

- Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf
- zur Information

Begründung:

Mit der Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 20. Dezember 2012 wurde § 46 a SGB XII neugefasst und geregelt, dass der Bund den Ländern im Jahr 2013 = 75 % und ab 2014 = 100 % der Nettoaufwendungen für die Ausführung der Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erstattet.

Darüber hinaus wurde mit dem neu eingefügten § 46 b SGB XII geregelt, dass die zuständigen Träger für die Ausführung der Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Landesrecht bestimmt werden.

Dem ist das Land Brandenburg mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gefolgt, verkündet im Gesetzblatt (GVBl. I Nr. 29) am 11.07.2014. In § 16 AG SGB XII wurde geregelt, dass die Erstattungsbeträge des Bundes in Höhe der Nettoausgaben den jeweiligen örtlichen Sozialhilfeträgern weitergeleitet werden.

In § 4 Abs.2 AG SGB XII wurde die Zuständigkeit zur Aufgabenerfüllung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auf die Kommunen übertragen.

Nicht geändert wurde in der Gesetzesänderung § 15 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII), in dem der Ausgleich für die seitens der örtlichen Träger bei der Aufgabenerledigung aufzuwendenden Personal- und Sachkosten geregelt ist. Die darin enthaltene Regelung bezieht sich nur auf die Aufgaben nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII (Eingliederungshilfe für behinderte Menschen, Hilfe zur Pflege, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und Blindenhilfe). Ein Ausgleich der für die Aufgaben der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung entstehenden Personal- und Sachkosten ist gesetzlich nicht vorgesehen.

Die Landeshauptstadt Potsdam hat für 2014 ein Ergebnis von rund 10,5 Mio € im Aufwand für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Für 2015 sind 11,8 Mio € geplant.

Mit den Leistungsgewährungen sind ein Arbeitsgruppenleiter sowie acht Sachbearbeiter beschäftigt. Einschließlich der Sachkosten entsteht ein Jahresaufwand von ca. 720,0 T€ für diese jetzt neu als Auftragsangelegenheit übertragenen Aufgaben, der nicht erstattet wird.

Damit genügt das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips gem. Art. 97 Abs. 3 der Landesverfassung.

Gemeinsam mit dem Städte- und Gemeindebund gelangten die Vertreter der vier kreisfreien Städte zu der Auffassung, dass eine Verfassungsbeschwerde angezeigt ist. Der Städte- und Gemeindebund empfiehlt auch aus verbandspolitischer Sicht ein geschlossenes Vorgehen der kreisfreien Städte. In dem - als Anlage - beigefügten Kurzgutachten der Rechtsanwaltskanzlei LOH (Rechtsanwalt Dr. Baum) vom 28.05.2015 werden die Aussichten für eine kommunale Verfassungsbeschwerde wegen nicht berücksichtigter Personal- und Verwaltungskosten ebenfalls positiv beurteilt.

Zur Wahrung der Beschwerdefrist gemäß § 51 Abs.2 VerfGGBbg muss die Verfassungsbeschwerde spätestens am 11.07.2015 beim Landesverfassungsgericht eingereicht werden.

LOH | Rechtsanwälte | Leipziger Platz 7 | 10117 Berlin

Landeshauptstadt Potsdam
Geschäftsbereich 1
Herrn Bürgermeister Burkhard Exner
Friedrich-Ebert-Straße 79 - 81
14469 Potsdam

Per E-Mail: geschaeftsbereich1@rathaus.potsdam.de

12. Juni 2015

Sekretariat: Andrea Dembny (ADE)
Durchwahl: 030 850 700-230
Unser Zeichen: 0490/15.38

Landeshauptstadt Potsdam
Kommunale Verfassungsbeschwerde AG-SGB XII 2014

Sehr geehrter Herr Exner,

wie besprochen, möchte ich Ihnen auf diesem Wege eine kurze Einschätzung zu der von der Landeshauptstadt avisierten kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen das AG-SGB XII übermitteln:

I.

Hintergrund der eventuellen Auseinandersetzung beim Landesverfassungsgericht ist die stufenweise Steigerung der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a SGB XII auf 75 Prozent der Nettoausgaben im Jahr 2013 und auf 100 Prozent ab dem Jahr 2014 durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 2012. Da der Finanzierunganteil des Bundes damit 50 Prozent übersteigt, führen die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der Sozialhilfe die betreffenden Aufgaben seit dem

BERLIN-MITTE

DR. ERNESTO LOH
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. ANJA BÖCKMANN
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

DR. DAVID KOUBA
Rechtsanwalt
zugleich internationale Zulassung
Tschechische Republik

DR. ULRICH BECKER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Richter des Verfassungsgerichts des
Landes Brandenburg

DR. CORNELIUS RENNER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

DR. RENI MALTSCHEW
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

DR. CHRISTOPH GEORG BAUM
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

DR. RENÉ WEISSFLOG
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. ALEXANDER WIENCKE
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

DR. MATTHIAS BLESSING
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MARIE-KATHRIN MEYER
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Arbeitsrecht

OLAF GRATZKE
Rechtsanwalt

MGR. SILVIE GUBOVÁ, LL.M.
Advokát (Tschechische Republik)

MGR. KATEŘINA PEKÁREK, LL.M.
Advokát (Tschechische Republik)

DITA KEMROVÁ
Rechtsanwältin

ANJA REICHELT
Rechtsanwältin

BERLIN-SCHÖNEBERG

KARL-HEINZ LANGE
Rechtsanwalt
Dipl.-Ing. für Bauwesen

MIKE GROSSE
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

ULF BEUERMANN
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

ANDREAS WEISSLEDER
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

FRANKFURT/MAIN

ARMIN DIENST
Rechtsanwalt

THORSTEN BAUSCH
Rechtsanwalt

DR. UDO KRAUTHAUSEN, LL.M. (WELLINGTON)
Rechtsanwalt

1. Januar 2013 im Wege der Bundesauftragsverwaltung durch. Der Bundesgesetzgeber hat den Ländern daher in § 46b SGB XII aufgegeben, die sachliche Zuständigkeit im jeweiligen Landesrecht festzulegen. Die Finanzierung der Personal- und Sachkosten der Kommunen richtet sich nach dem Brandenburgischen Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII).

Das Land Brandenburg ist dem Regelungsauftrag aus § 46b SGB XII nunmehr durch den Erlass des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des SGB XII vom 10. Juli 2014 (im Folgenden: ÄndGAG-SGB XII) nachgekommen. Mit diesem Gesetz wurde die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Grundsicherung im ambulanten Bereich in § 4 Abs. 2 Satz 1 AG-SGB XII festgelegt. Nach Art. 3 Abs. 1 ÄndGAG-SGB XII ist diese Vorschrift am Tag nach der Verkündung, also am 12. Juli 2014, in Kraft getreten. Zuvor galt insoweit eine provisorische verordnungsrechtliche Zuständigkeitsregelung. Die sachliche Zuständigkeit für die Grundsicherung im stationären Bereich folgt unverändert aus § 4 Abs. 1 AG-SGB XII i. V. m. § 97 Abs. 4 SGB XII.

Mit Blick auf die Finanzierung sind die neu gefassten Bestimmungen über die Kostenerstattung gemäß § 10 und § 16 AG-SGB XII für die Grundsicherung im stationären Bereich (§ 4 Abs. 1 AG-SGB XII) ab dem 1. Januar 2014 hervorzuheben. Insoweit ordnet § 16 Abs. 1 AG-SGB XII zunächst unverändert an, dass das Land die Bundeserstattung für die Zweckkosten unmittelbar an die Kommunen weiterleitet. Einen eigenständigen Zahlungsanspruch der Kommunen gegen das Land gewährt die Vorschrift hingegen nicht. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 und 3 AG-SGB XII wird die Bundeserstattung mit den Finanzmitteln des Landes für die Kostenerstattung hinsichtlich der Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 AG-SGB XII verrechnet. Da der Bund ab dem 1. Januar 2014 die Zweckkosten für Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung auch im stationären Bereich zu 100 Prozent trägt, gehören diese Kosten insgesamt nicht mehr zu den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen. Die betreffenden Aufwendungen fließen daher nicht in das individuelle vorläufige Budget gemäß § 11 Abs. 2 und 3 AG-SGB XII ein, das vom Land zum Ausgleich der Kosten für die Aufgaben im Sinne von § 4 Abs. 1 AG-SGB XII gewährt wird. Dies hat zur Folge, dass die Landkreise und kreisfreien Städte ab dem 1. Januar 2014 keinen Ausgleich mehr für die Personal- und Sachkosten im Bereich der stationären Grundsicherungsleistungen erhalten. Denn die

hierfür in § 15 Abs. 1 AG-SGB XII vorgesehene pauschale Erstattung durch das Land errechnet sich auf Basis des vorläufigen Budgets gemäß § 11 Abs. 3 AG-SGB XII.

II.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unter folgenden Gesichtspunkten angezeigt, eine verfassungsgerichtliche Klärung herbeizuführen:

Zum einen ist es gut vertretbar anzunehmen, dass der Wegfall jeglicher Erstattung von Personal- und Sachkosten für die Erfüllung der Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich bei den Aufgaben nach § 4 Abs. 1 AG-SGB XII ab dem 1. Januar 2014 gegen das strikte Konnexitätsprinzip des Art. 97 Abs. 3 LV verstößt. Möglicher Gegenstand einer kommunalen Verfassungsbeschwerde wäre insoweit § 10 Abs. 2 AG-SGB XII.

Zum anderen erscheint die Regelung in § 16 Abs. 1 AG-SGB XII verfassungsrechtlich bedenklich, da sie den kommunalen Aufgabenträgern keinen unmittelbaren Zahlungsanspruch gegenüber dem Land verschafft, sondern lediglich eine Pflicht des Landes zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung begründet. Betrachtet man § 16 AG-SGB XII als Mehrbelastungsausgleich für die Aufgaben der ambulanten Grundsicherung gemäß § 4 Abs. 2 AG-SGB XII, so erweist es sich möglicherweise zudem als verfassungsrechtliches Defizit, dass die Bundesbeteiligung gemäß § 46a SGB XII nur die Zweckkosten, nicht aber die insoweit entstehenden Personal- und Sachkosten der Kommunen ausgleicht. Beide Gesichtspunkte könnten ebenfalls einen Verstoß gegen Art. 97 Abs. 3 LV darstellen.

Eine umfassende Bewertung der Erfolgsaussichten einer eventuellen kommunalen Verfassungsbeschwerde gegen die genannten Bestimmungen des AG-SGB XII ist nicht Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme. In der gebotenen Kürze und mit einem Schwerpunkt auf der Betrachtung des ab 1. Januar 2014 geltenden Landesrechts ist Folgendes anzumerken:

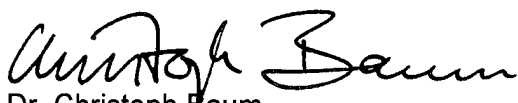
Sollte das Landesverfassungsgericht hinsichtlich der Grundsicherungsleistungen im stationären Bereich gemäß § 4 Abs. 1 AG-SGB XII i. V. m. § 97 Abs. 4 SGB XII das Vorliegen einer neuen Aufgabe i. S. v. Art. 97 Abs. 3 LV bejahen, spricht

Überwiegendes dafür, dass eine mögliche Verfassungsbeschwerde begründet wäre, soweit der Nachweis einer Beschwer durch die Personal- und Sachkosten der kreisfreien Städte gelingt. Darauf deuten die mir vorliegenden Zahlen hin. Nach dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 18. Dezember 1997 – VfGBbg 47/96, ist prinzipiell davon auszugehen, dass dieses die Verwaltungskosten der Kommunen in Fällen der Bundesauftragsverwaltung als gesondert erstattungsfähige und erstattungspflichtige Kostenposition ansieht.

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 AG-SGB XII hätte das Landesverfassungsgericht im Rahmen der Begründetheit darüber hinaus Gelegenheit zu entscheiden, ob § 16 Abs. 1 AG-SGB XII den Anforderungen des strikten Konnexitätsprinzips genügt. Wie bereits dargelegt, erscheint dies nicht unzweifelhaft. Denn es spricht viel dafür, dass ein Mehrbelastungsausgleich i. S. v. Art. 97 Abs. 3 Satz 3 LV eine eigenständige Leistungspflicht *des Landes* gegenüber den Kommunen begründen muss und umgekehrt einen von der Höhe der Bundesbeteiligung unabhängigen Leistungsanspruch der Kommunen *gegenüber dem Land*. Eine solche Leistungsbeziehung zwischen Land und Kommunen wird durch § 16 Abs. 1 AG-SGB XII indes nach dem erklärten Willen des Landesgesetzgebers gerade nicht begründet. Wie sich das Landesverfassungsgericht hierzu positionieren würde, ist nicht ohne weiteres zu prognostizieren, da es sich um eine ungeklärte Rechtsfrage handelt. Die Erfolgsaussichten einer möglichen kommunalen Verfassungsbeschwerde dürften in diesem Punkt davon abhängen, inwieweit es gelingt, die Risiken zu verdeutlichen, die eine bloße Weiterleitungspflicht für die kommunalen Haushalte bedeuten kann.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Christoph Baum
Rechtsanwalt